

SIR: National Media Report – Austria

Die Unschuldsvermutung in der österreichischen Kriminalitätsberichterstattung

Authors: Markos Mpadanes & Judith Gäckler (2019), University of Vienna

Supervision: Katharine Sarikakis, University of Vienna

DOI 10.5281/zenodo.7801906

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Kriminalitätsberichterstattung in Österreich

Gemäß EUR-Lex (2019) wurde die Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 01.04.2018 in österreichisches Recht umgesetzt.

Elf verschiedene Maßnahmen im nationalen Recht setzten die verschiedenen Aspekte der Richtlinie um, von denen eine, ein Bundesgesetz (Wortlaut: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 – veröffentlicht: 2018-05-15), wesentlich später als die Frist verabschiedet wurde. Kraml (o.J.) argumentiert: da sich die Richtlinie im Wesentlichen auf bestehende Bestimmungen des Völker- und EU-Rechts im Bereich der für Strafverfahren relevanten Grund- und Menschenrechte stützt, ist in Österreich kein Umsetzungsbedarf erkennbar. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die Richtlinie keine spezifischen und zusätzlichen Maßnahmen zur Umsetzung vorschreibt.

Die Unschuldsvermutung und die EU-Richtlinie 2016/343

“Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ Europäische Menschenrechtskonvention: Artikel 6 (2) - Recht auf ein faires Verfahren.

Die Unschuldsvermutung ist eines der wichtigsten Grundprinzipien eines Strafverfahrens und wird von den meisten Staaten durch Artikel 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948; kurz: EMRK) anerkannt. Nach europäischen Normen stützt sich die Unschuldsvermutung auf zwei Säulen. Einerseits in der oben genannten EMRK,

andererseits in Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte). Davon abgeleitet ist die Unschuldsvermutung also ein Menschenrecht. Nur durch ihre Gewährleistung in einem Prozess und die damit verbundene Berichterstattung kann von einem humanen Verfahren gesprochen werden.

Unsere Analyse konzentrierte sich insbesondere auf die Artikel 2, 4 und 5 der EU-Richtlinie 2016/343 ("Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit vor Gericht in Strafverfahren").

Von besonderer Bedeutung ist, dass nach Artikel 2 der Richtlinie die Unschuldsvermutung nicht erst mit einer Anklage oder einem Prozess beginnt und nicht mit dessen Urteil endet, sondern bereits mit Erhebung der Vorwürfe und erst mit dem endgültigen, rechtskräftigen Urteilsspruch. Letztendlich besteht in der Regel die Möglichkeit eines Berufungsverfahrens. Daher war es bei der Analyse von Zeitungsartikeln notwendig, den Hinweisen auf den Stand des Verfahrens besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Artikel 4 besteht aus zwei Teilen. Einerseits dürfen sich die Behörden nicht auf Angeklagte und Verdächtige beziehen, als ob ihre Schuld bereits nachgewiesen wäre. Andererseits können sie "Informationen über Strafverfahren öffentlich verbreiten, wenn dies aus Gründen der Strafverfolgung oder des öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist" (EU-Richtlinie 2016/343, 2016, Art. 4 Abs. 3).

Jedoch betont die Europäische Rechtsprechung, dass dies unter dem Gebot von Diskretion, Achtung und Verhältnismäßigkeit geschehen soll, damit die Öffentlichkeit nicht aufgrund jener Informationen zu dem Schluss käme, die Person sei schuldig (Villamarín López, 2017).

Weiters dürfen Behörden laut Artikel 5 keine „physischen Zwangsmaßnahmen“, d.h. Handschellen, Glaskästen, Sträflingskleidung etc., einsetzen, außer wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Dazu müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, z.B. die Bekanntheit der Person, Bedeutung des Prozesses, Alter des/der Beschuldigten, Vorstrafen. Artikel 5 ist deswegen relevant, da im Zuge des Auftritts der/des Angeklagten, bspw. im Gerichtssaal, sowohl von einer Wirkung auf die Richter, als auch von einer Medienwirkung auf die Öffentlichkeit auszugehen ist (Villamarín López, 2017).

Der §8 StPO Unschuldsvermutung - Strafprozeßordnung 1975 (abgekürzt: StPO) ist die wichtigste Rechtsquelle im österreichischen Recht bezüglich der Unschuldsvermutung:

"Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig."

Die Unschuldsvermutung bedeutet, dass eine Person, die einer Straftat verdächtigt oder angeklagt wird, erst nach Bestätigung durch das Gericht der letzten Instanz schuldig ist. Da sich der Verdacht auch oft als falsch erweisen kann, sollte man davon absehen, jemanden vorzuverurteilen, bevor es eine gerichtliche Verurteilung gegeben hat.

Der Schutz der Unschuldsvermutung ist auch im Mediengesetz durch § 7b MedienG geregelt:

Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über ein Strafurteil erster Instanz handelt und dabei zum Ausdruck gebracht wird, daß das Urteil nicht rechtskräftig ist,
3. der Betroffene öffentlich oder gegenüber einem Medium die Tat eingestanden und dies nicht widerrufen hat,
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat,
- 4a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder
5. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

Die Medienberichterstattung über Kriminalität ist in Österreich auch durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erlaubt und geschützt, der indirekt Teil des österreichischen Rechtsrahmens ist, da die EMRK in Österreich von Verfassungsrang ist (Berka, 2018, Rz 1172ff).

Artikel 10 EMRK – Freiheit der Meinungsäußerung

- (1) „Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
- (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“ (sic!)

Die maßgebliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist der Fall Schwabe / Österreich (Antrag Nr. 13704/88), der im Text weiter unten näher erläutert wird.

Der genannte Artikel der EMRK, speziell Absatz (1), garantiert das Recht der freien Meinungsäußerung, sowie davon abgeleitet die Presse- und Medienfreiheit und bildet damit einen der wichtigsten Grundpfeiler von Demokratie. Auf nationaler Ebene, also u.a. im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, lässt sich in Artikel 13 die Freiheit der Presse, sowie die Meinungsfreiheit verorten. Dieses Gesetz trat bereits 1867 in Kraft. Im Hinblick auf die Freiheit der Presse belegt Österreich Platz 11 von 180 analysierten Ländern. Die von der NGO Reporter ohne Grenzen aufgestellte "Rangliste der Pressefreiheit" gilt als "eines der besten Instrumente, um Informationsfreiheit sowie Pressefreiheit in einer Region zu erfassen." (Reporter ohne Grenzen, 2018a & 2018b). Ausdrücklich wird von der Organisation darauf hingewiesen, dass dieser Index nicht als Beurteilungsmaßstab für die Qualität von Journalismus fungieren kann, da diese von verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig ist.

Recht auf Ehre und Schutz der Privatsphäre

Die öffentliche Meinung über Kriminalität und Kriminelle wird stark von Medien beeinflusst, da Medien einerseits Realität konstruieren, aber auch ihrer Leser_innenschaft einen Informationsrahmen bieten, um Darstellungen der Welt, in der sie leben, auch selbst zu konstruieren. Jene Rahmen sind oft unverhältnismäßig zum tatsächlichen Tathergang (Collins, 2016). In diesem Zusammenhang sind der Schutz der Ehre und der Schutz der Privatsphäre der Angeklagten und Beschuldigten äußerst wichtig.

Das **Recht auf Ehre** gehört dabei zu den anerkannten Rechten des §16 ABGB (Angeborene Rechte) und gilt als absolutes Grundrecht. Insbesondere Ehrenbeleidigungen (§1330 ABGB), wie z.B. der Charakter- und Verhaltensvorwurf (§111 Strafgesetzbuch: Üble Nachrede), sind demnach nicht erlaubt.

Der **Schutz der Privatsphäre** ist ebenfalls durch §16 ABGB abgesichert und durch die speziellen Bestimmungen der §§ 7 (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches), 7a (Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen) und 7c (Schutz vor verbotener Veröffentlichung) des Mediengesetzes erweitert worden. Demzufolge müssen Medieninhaber gegenüber Betroffenen eine Entschädigung für erlittene Kränkungen leisten. Insbesondere der **Schutz vor Bekanntgabe der Identität** (§7a MedienG) ist wichtig, da die Nennung des Namens in Verbindung mit Kriminalität die gesellschaftliche Reputation nachhaltig schädigen kann, selbst wenn Medien auf den Umstand hinweisen, dass die Person beschuldigt und nicht rechtskräftig verurteilt ist (Preschany, 2016). Vor allem der Name der beschuldigten Person, Bilder, sowie jede Information, mit Hilfe derer auf die Identität geschlossen werden kann, müssen geschützt werden. Schließlich besteht die Gefahr, dass Medienrezipient_innen eine langanhaltende kognitive Verbindung zwischen dem Tatvorwurf und der beschuldigten Person herstellen (Preschany, 2016). Dies wäre im Falle einer falschen Beschuldigung eklatant, doch auch bei Verurteilten nicht wünschenswert. Eine echte Chance auf Resozialisierung, ein Recht, das allen Straffälligen zusteht, bestünde demnach nicht. Darüber hinaus lässt das öffentliche Interesse an einem bestimmten Fall nach. die Leser_innen bekommen also ggf. gar nicht mit, wenn eine Person entlastet wurde. Die Stigmatisierung bliebe jedoch bestehen, was zu sozialer Exklusion führen kann (Preschany, 2016). Es stellt sich jedoch heraus, dass dies zu rechtlichen Spannungen in Bezug auf die Meinungs- und Pressefreiheit führen kann.

Der oben erwähnte Fall von Schwabe v. Austria kann hier als Beispiel für die österreichische Relevanz der EMRK und die Rechtsprechung des EGMR angeführt werden.

Herr Schwabe hatte eine Pressemitteilung verfasst, die dann auch in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde, in der er sich auf eine frühere Gerichtsverurteilung eines stellvertretenden Landeshauptmannes wegen einer schweren Verkehrsstraftat bezog und diesen Fall mit dem eines Bürgermeisters verglich, der trotz einer Verurteilung wegen Alkohol am Steuer nicht aus seinem politischen Amt ausscheiden wollte. Der Pressebericht kritisierte den Landeshauptmann, der den Bürgermeister angegriffen hatte. Im September 1986 wurde er wegen des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und der Diffamierung (§ 111 StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt. Eine Berufung gegen das Urteil war erfolglos, so dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im August 1992 in letzter Instanz das folgende Urteil gefällt hat: Die Verurteilung des Beschwerdeführers stellt einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK dar. Diese Einmischung war gesetzlich zulässig und zielte auf das legitime Ziel ab, den Ruf oder die Rechte anderer zu schützen. Es handelte sich daher um einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK durch die österreichischen Gerichte. Entscheidend dabei war, dass der Landeshauptmann ein Politiker, d.h. eine Person von öffentlichem Interesse war.

In der journalistischen Praxis ist es jedoch üblich, dass jeder Nachricht der Satz "Es gilt die Unschuldsvermutung." hinzugefügt wird. In diesem Zusammenhang hat der Oberste Gerichtshof (OGH) 2010 klargestellt, dass allein der Hinweis auf die Unschuldsvermutung tatsächlich eine umgekehrte Wirkung entfalten kann. Konkret hat sich der Oberste Gerichtshof auch in einem Artikel an dem Hinweis gestoßen, wonach der Verleger Fellner als "unschuldig" gilt. Der Zweck dieses Artikels ist es, Fellner in einen kriminellen Kontext zu stellen (obwohl der Tatvorwurf, Verschuldung, an sich nicht strafbar ist). "Denn gerade die Leser einer Boulevardzeitung sind es gewohnt, diesen - vom Rekursgericht richtig als „anspruchsabwehrende Floskel“ qualifizierten - Hinweis im Zusammenhang mit einem behaupteten strafbaren Verhalten zu lesen, und zwar nicht selten dort, wo der Verfasser damit eher das Gegenteil aussagen will.", betonte der Oberste Gerichtshof (4 Ob 64/10f).

Weiters ergeben sich aus den Veränderungen der Medienlandschaft zusätzliche Probleme. Zwar scheint es, als ob Berichterstattungen kurzlebiger und rascher vonstattengehen würden, jedoch

bleiben Beiträge meist online länger gespeichert. Dies alles erschwert den Schutz der Identität von Beschuldigten und muss daher besonders berücksichtigt werden.

An dieser Stelle möchten wir daher kurz auf das Konzept des "right to be forgotten" hinweisen. Es handelt sich weniger um ein Recht, denn um eine Idee, wonach personenbezogene Daten im Internet nach einer gewissen Zeit entfernt werden sollen. Vorstellbar wäre hier die Entwicklung eines Programms oder einer App, die auf Basis eines durchdachten review-Verfahrens, mitteilt, inwiefern die Daten aus dem Internet gelöscht werden müssen. Maßgeblich für die Bewertung sollte die zentrale Frage sein, ob ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an diesen Daten bestünde. Die erwartete Antwort darf hier keinesfalls ein einfaches "Ja" sein.

Im Kontext der Kriminalitätsberichterstattung ist das right to be forgotten insbesondere deshalb eine interessante Idee, weil es zu einer Stärkung der Persönlichkeitsrechte von Angeklagten und Beschuldigten führen kann. Insbesondere als langfristig angelegter Schutzmechanismus kann damit einer andauernden Stigmatisierung zuvorgekommen werden. Auch wenn sich dieses Konzept nicht explizit in einem EU-Gesetzestext wiedergefunden hat, so kann die 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltende Datenschutzgrundverordnung als einer der ersten Schritte in die Richtung einer Manifestierung des "right to be forgotten" angesehen werden. In Artikel 17 werden Löschrechte und -pflichten geregelt. Es bleibt abzuwarten, ob Bestrebungen zu einer weitreichenden normativen Verankerung des right to be forgotten führen werden.

Das **Recht am eigenen Bild** fällt zwar auch unter den Schutz der Identität, wird in Österreich aber vorrangig über das Urheberrechtsgesetz (kurz: UrhG) geregelt. §78 UrhG schützt das eigene Bildnis einer Person. Dieses darf ohne Zustimmung der betreffenden Person weder öffentlich gezeigt noch auf eine andere Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch Interessen der abgebildeten Person oder – bei Verstorbenen – der Angehörigen verletzt werden. Für diesen Forschungsbericht ist dieses Gesetz deshalb interessant, weil Medien einerseits keine Bilder veröffentlichen dürfen, welche nicht im Einklang mit den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen stehen, und andererseits Personen nicht als schuldig dargestellt werden dürfen.

Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafverfahren

Alle Strafverfahren in Österreich – mit Ausnahme von Jugendstrafsachen und vereinzelt Privatdelikten – sind öffentlich. Abgeleitet und begründet wird dies einerseits von Art. 6 Abs. 1 EMRK, sowie Art. 90 Abs 1 B-VG mit dem Recht auf ein faires Verfahren, welches durch

die Öffentlichkeit als Kontrollgremium der Gerichtsbarkeit garantiert werden soll. Andererseits spricht ebenfalls das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit, welches bei Fällen mittlerer und schwerer Kriminalität, sowie Prozessen gegen bereits öffentlich bekannte Angeklagte, z.B. Prominente, grundsätzlich gegeben ist, für die Öffentlichkeit von Verfahren.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf neben den o.g. Ausnahmen auch durch das Gericht bzw. auf Antrag einer/eines Beteiligten erfolgen. In §229 Abs. 1 StPO werden hierfür drei mögliche Gründe angeführt:

- 1.) die „Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit“, oder
- 2.) vor Aussagen, welche den „persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereich eines Angeklagten, Opfers, Zeugen oder Dritten“ betreffen.
- 3.) Schutz der Identität von ZeugInnen genannt.

Die Urteilsverkündung hat jedoch nach §229 Abs. 4 StPO immer öffentlich zu erfolgen. Fotos und Videoaufnahmen von Angeklagten im Gerichtssaal bzw. generell im Gerichtsgebäude unterliegen dem Hausrecht, über welches der Richter verfügt.

2. Selbstregulierung und Ethikkodexe in Österreich

Der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“ beinhaltet die Regeln für die tägliche Arbeit der JournalistInnen der Printmedien in Österreich. Überwacht wird die Einhaltung durch den österreichischen Presserat, der diesen auch aufgestellt hat. Ziel dieser Regeln ist es, die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherzustellen (Österreichischer Presserat, 2013). Journalismus bedingt Freiheit und Verantwortung, und JournalistInnen haben hierbei eine besondere Verantwortung für die Freiheit der Massenmedien, ohne die eine Demokratie nicht möglich wäre. Vor allem die Führungskräfte in den Redaktionen tragen hier besonders dazu bei. Ihre Aufgabe ist es, für eine konsequente Einhaltung der Grundsätze für die publizistische Arbeit in ihren Redaktionen sicherzustellen (ebd.).

Der österreichische Presserat bietet die Möglichkeit für eine ständige freiwillige Selbstkontrolle. Er bezeichnet sich selbst als „Plattform für alle, die sich zu einem der Wahrheitsfindung und Korrektheit verpflichteten Gebrauch der Pressefreiheit bekennen und bereit sind, diesen vom Presserat in konkreten Anlassfällen prüfen zu lassen.“ (ebd.). Der Ehrenkodex wurde vom österreichischen Presserat für alle Personen, die mit der Beschaffung, Verbreitung und Kommentierung von Nachrichten bei Zeitungsunternehmen beschäftigt sind, erstellt. Wichtig ist es hierbei zu betonen, dass es sich nicht um eine verbindliche Gesetzgebung handelt, sondern um einen Grundsatzkatalog. Dieser wird im Bedarfsfall erweitert, oder kann als Richtlinie interpretiert werden. Gültigkeit haben sie für jede Person mit redaktioneller Verantwortung. Kommt der österreichische Presserat zu dem Erkenntnis, dass sich ein Medium nicht an den Ehrenkodex gehalten hat, obwohl es sich dazu bereit erklärt hat, ist dieses Medium dazu verpflichtet, die Entscheidung des österreichischen Presserates zu publizieren (ebd.).

Die aktuelle Fassung des Ehrenkodex vom 02.12.2013 beinhaltet folgende Punkte (ebd.):

1. Die Pressefreiheit, welche nur aufgrund der freiwilligen Selbstbeschränkung in Bezug auf die Bestimmungen des Ehrenkodexes eingeschränkt werden darf
2. Genauigkeit in Bezug auf Recherche und Wiedergabe, Beschuldigungen, dem Einholen von Stellungnahmen, freiwilligen Richtigstellungen und wenn es in einer von einem Medium behandelten Straftat oder ähnlichem eine wichtige richterliche oder behördliche Entscheidung gibt, ist über diese in angemessener Weise zu berichten.

3. Unterscheidbarkeit der journalistischen Darstellung zwischen Tatsachenberichten, die Wiedergabe einer Fremdmeinung oder einem Kommentar.
4. Der Unzulässigkeit von Einflussnahme durch Außenstehende auf Form und Inhalt eines journalistischen Beitrags.
5. Die Wahrung des Persönlichkeitschutzes und der Würde jeder Person. Hiermit ist gemeint, dass persönliche Diffamierungen, Verspottung oder Verunglimpfung gegen das journalistische Ethos verstoßen. Außerdem darf ein Menschenleben nicht durch die journalistische Berichterstattung gefährdet werden, wenn man sie dadurch identifizieren kann
6. Die Intimsphäre eines jeden Menschen ist grundsätzlich geschützt, vor allem bei Kindern, deren Schutz Vorrang vor dem Nachrichtenwert hat.
7. Schutz vor Pauschalverunglimpfungen, -verdächtigungen und Diskriminierung von Personen oder Personengruppen. Dies betrifft zum Beispiel Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Sexualität, aber auch religiöse Lehren oder anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften.
8. Verbot der Materialbeschaffung durch unlautere Methoden, wie zum Beispiel durch Irreführung, Einschüchterung oder die Verwendung geheimer Abhörgeräte.
9. Regelungen redaktionelle Spezialbereiche, wie zum Beispiel Tourismus-, Auto- und Gastronomie, betreffend.
10. Der Punkt Öffentliches Interesse, umfasst einmal den Umgang mit Personen des öffentlichen Lebens, die Berichterstattung über schwere Verbrechen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit beziehungsweise der Gesundheit, oder Verhinderung einer Irreführung der Öffentlichkeit, ebenso mit der Veröffentlichung von Fotos, die unter Missachtung der Intimsphäre der abgebildeten Person(-en), entstanden sind.
11. Die Interessen der MitarbeiterInnen, egal ob privat oder geschäftlich, dürfen keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben.
12. Berichte über (versuchte) Suizide oder Selbstverstümmelung benötigen besondere Sensibilität auf Seiten der JournalistInnen. Berichtet werden darf nur, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Trägerverbände des österreichischen Presserates sind inzwischen die Journalistengewerkschaft in der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp), der

Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Österreichische Zeitschriften-Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM), der Verein der Chefredakteure, sowie der Presseclub Concordia (PCC) (GPA-djp, 2013). Beschwerde einreichen können alle, die sich aufgrund der Berichterstattung eines Printmediums oder der entsprechenden Onlineversion verletzt fühlen, und von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse ausgehen. Diese Beschwerden sind dabei direkt an den Presserat und nicht an das Medium zu richten (ebd.). Aufgebaut ist der Presserat in einer operativen und einer organisatorischen Ebene. In der organisatorischen Ebene arbeiten 14 Mitglieder zusammen, jeweils fünf aus der Gewerkschaft und dem VÖZ, jeweils eines aus dem PCC, dem VRM, dem ÖZV und vom Verein der Chefredakteure. Die operative Ebene teilt sich wiederum in zwei Senate, denen jeweils sechs Journalist_innen und ein_e Jurist_in angehören. Zusätzlich gibt es eine Anlaufstelle für Beschwerden (Jaschke, 2010). Der österreichische Presserat muss sich immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, dass er zahnlos sei. Dies hängt damit zusammen, dass er juristisch gesehen keine bindenden Urteile sprechen kann. Seine Kompetenz ist vergleichbar mit der eines Schiedsgerichts. Er kann nicht den Rechtsweg gehen und so bei Verstößen gegen den Ehrenkodex materielle Strafen einklagen (ebd.).

Die im Forschungsprojekt untersuchten Medien Der Standard, Die Presse, Österreich, Kurier, Falter, Profil und News haben sich zur Einhaltung des Pressekodexes verpflichtet. Die Heute Zeitung und die Kronen Zeitung haben dies nicht getan (Österreichischer Presserat, 2018a). Auch wenn sie generell die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats in einem Beschwerdeverfahren nicht anerkannt haben, können sie sich dem aber im Einzelfall unterwerfen (Österreichische Presserat, 2018b).

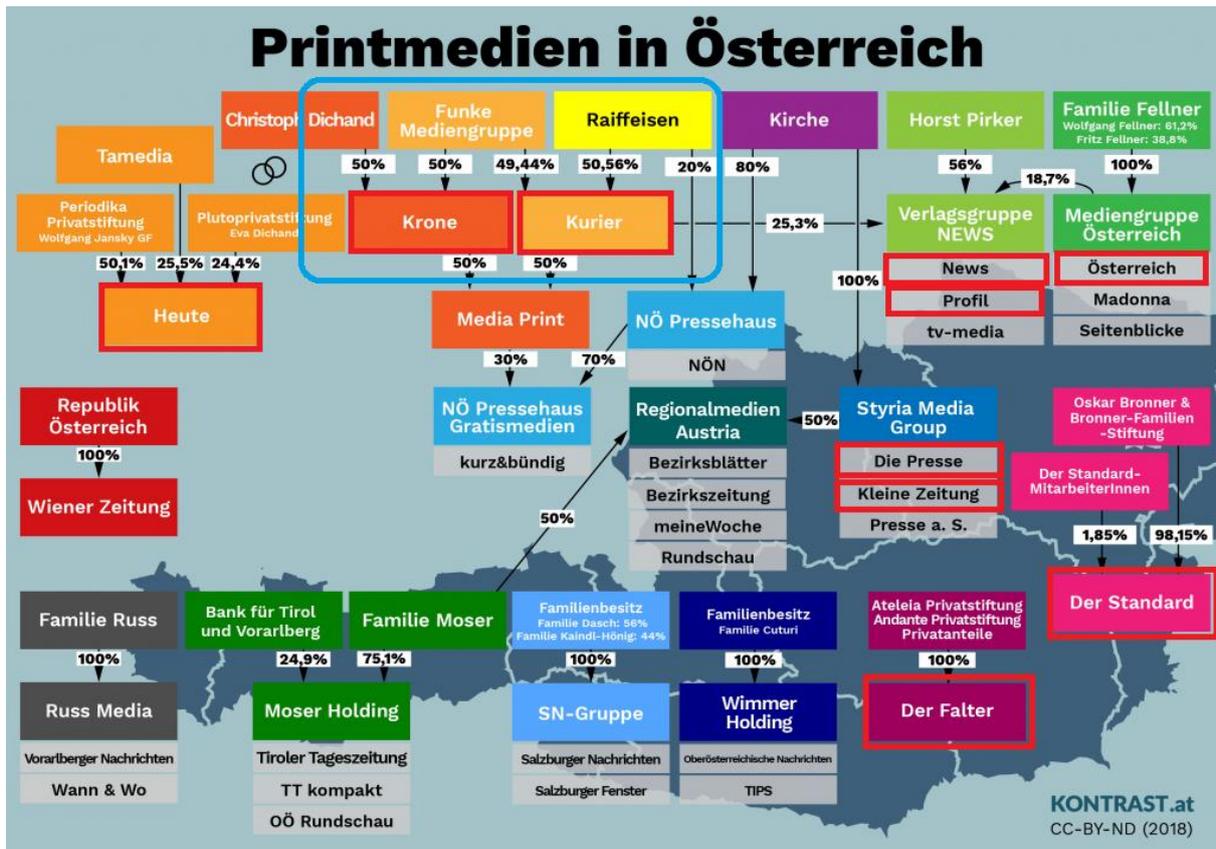
Die Recherche erfolgte unter Verwendung der Datenbanken der Universität Wien, der Österreichischen Nationalbibliothek und der Bibliothek der Arbeiterkammer.

3. Die österreichische Medienlandschaft

Das österreichische Mediensystem wird im Forschungsfeld der Medienpolitik dem nordeuropäischen Service Public-Modell zugerechnet (Blum, 2005). Kennzeichnend sind ein duales Rundfunksystem, also die Existenz von sowohl öffentlich-rechtlichem als auch privatem Rundfunk, ebenso wie die Medienfinanzierung durch Markt (z.B. Werbeeinnahmen) und Staat (z.B. Rundfunkbeiträge). Die Bezeichnung Service Public trifft auch deswegen zu, da die Medien u.a. eine entscheidende Rolle bei der Meinungsbildung einnehmen und im deutschsprachigen Raum der kommerzielle Fokus verglichen mit anderen Mediensystemen eher im Hintergrund steht. Man kann also die hiesigen Mediensysteme als nutzer_innenorientiert einstufen. Im Grundgesetz sind Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit verankert, d.h. es herrscht ein Zensurverbot und die staatliche Kontrolle über Medien ist schwach ausgeprägt.

Die jüngsten Ergebnisse des Media Pluralism Monitor 2016 (Seethaler, Beaufort & Dopona, 2016), einer europaweiten Studie zu Medienpluralismus und -konzentration, fassen die Gefahren für/von Medienpluralismus und -freiheit von der Politik als mittelmäßig hoch zusammen. Zu den untersuchten Kategorien gehörten "Grundlegender Schutz" (36%, geringes Risiko; Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit sind in der Verfassung verankert, d.h. es besteht ein Zensurverbot), "Marktviefalt" (34%, mittleres Risiko), "politische Unabhängigkeit" (53%, mittleres Risiko) und "Gesellschaftliche Inklusion" (43%, mittleres Risiko).

Darüber hinaus handeln sich Akteure ihre ethischen Normen zumeist selbst aus, d.h. Selbstregulierung ist eine weitere Charakteristik dieses Mediensystems (vgl. Beck, 2012, S. 36 / siehe Kapitel 2).



Quelle: <https://kontrast.at/die-oesterreichischen-medien-und-ihre-eigentuemer/> (ergänzt: rote Umrandung = untersuchte Medien / blau: Medienbesitzkonzentration).

Bedacht werden sollte jedoch, dass in den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Kontrollgremien (z.B. ORF Stiftungsrat, etc.) meist bzw. großteils Parteimitglieder oder parteinahe Personen stimmberechtigt sind, eine Einflussnahme seitens der Politik also nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Beck, 2012, S, 38).

Die österreichische Medienlandschaft ist gekennzeichnet durch eine der höchsten Pressekonzentrationen Europas. Fast alle relevanten Zeitungen sind miteinander unternehmerische Verbindungen eingegangen, als Beispiel sei hier Mediaprint zu nennen (Kontrast, 2018; Steinmaurer, 2012). Sie gilt als größter österreichischer Zeitungs- und Zeitschriftenverlag und ist ein Joint-Venture der Funke Mediengruppe aus Deutschland, der Raiffeisen-Bank, sowie der Dichand-Familie (Kontrast, 2018). Mediaprint nimmt mit der Boulevardtageszeitung Kronen Zeitung, sowie dem Kurier, einem Hybrid aus sog. Qualitäts- und Boulevardzeitung, speziell im Markt der Tageszeitungen eine dominierende Marktstellung ein. Laut Media-Analyse 2017/18 erreichen sie gemeinsam eine Reichweite von 35,4%. Dies

entspricht ca. 2,645 Millionen täglichen LeserInnen. In Österreich kommen pro Tag ca. 63,3% der Bevölkerung ab 14 Jahren mit Tageszeitungen in Berührung. Europaweit gesehen befindet sich Österreich damit weit über dem Durchschnitt (ca. 29%; Statista, 2017), man kann also von einem starken Tageszeitungsmarkt sprechen.

Der lokale bzw. regionale Zeitungsmarkt ist gegenüber dem nationalen Markt – wohl auch wegen der verhältnismäßig geringen Größe des Landes – nicht sonderlich ausgeprägt. Man kann deshalb von einer Wiener Hauptstadtpresse sprechen.

Umsatzzahlen des österreichischen Medienmarktes

Laut einer Analyse von Der Standard Etat (2018) gilt der ORF als umsatzstärkster Medienanbieter mit ca. 1,039 Mrd. Euro. Er dominiert demnach den TV-, Radio- und Online-Informationen-Markt in Österreich. Auf Platz zwei folgt Red Bull Media House mit geschätzten 520 Mio. Euro Umsatz im Jahr 2017. Die Autoren der Studie geben jedoch an, dass dieses Ergebnis hauptsächlich durch sog. Inhouse-Aufträge der Konzernmutter zustande kam, also eher wenig aussagekräftig ist über die Relevanz des Unternehmens im Alltag der ÖsterreicherInnen. Es folgen Mediaprint (in unserer Studie untersucht: Kronen Zeitung, Kurier) mit ca. 428,5 Mio. Euro sowie die Styria Media Group (Die Presse) mit ca. 309 Mio. Euro und ProSiebenSat.1Puls4 (hier: Puls4), einem Tochterunternehmen der deutschen ProSiebenSat.1, mit geschätzten 175 Mio. Euro Jahresumsatz.

Die nationale Nachrichten- und Presseagentur in Österreich ist die Austria Presse Agentur (kurz: APA). Diese ist als Genossenschaft organisiert und im Eigentum des ORF (45,6%), sowie einiger österreichischer Tageszeitungen (u.a. Styria Media Group: 10,9%; Kurier: 10,4%; Der Standard: 3,5%). Erstaunlich ist, dass die reichweitenstärkste Zeitung, die Kronen Zeitung, nicht an der APA beteiligt ist.

Die APA besitzt eine Vielzahl an Tochterfirmen. Laut Eigenangaben arbeitet sie in den Unternehmensfeldern Nachrichtenagentur, Informationsmanagementsystemen und -technologie.

Zusammenfassend kann behauptet werden, dass eine starke Dominanz des Boulevardjournalismus vorherrscht. Da die Publikationen dieser Mediengattung oftmals gratis erhältlich sind, also mit niederschweligen finanziellen Barrieren einhergehen, besitzen sie einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil, welcher in Zusammenhang mit der

Eigentümer_innenstruktur ein nicht unbeträchtliches Risikopotenzial birgt. Darüber hinaus soll auch die Frage aufgeworfen werden, inwiefern diese Geschäftsmodelle eine unabhängige Berichterstattung garantieren können. Gerade vor dem Hintergrund des wachsenden Branchenfeldes der Litigation-PR erscheint diese Frage unabkömmlich.

Demgegenüber steht ein im Vergleich z.B. zum Nachbarland Deutschland um einiges stärkerer öffentlich-rechtlicher Rundfunk. Wie die Ergebnisse in Kapitel 7 jedoch zeigen, ist das Volumen der Kriminalitätsberichterstattung im ORF eher gering.

Dies bedeutet, dass zwar ORF und Boulevardjournalismus eine annähernd gleiche tägliche Reichweite haben, der Anteil der Kriminalitätsberichterstattung im Boulevardjournalismus ungleich höher ist.

4. Auswahl der untersuchten Medien: Medienvertrauen und Reichweitzahlen in Österreich

Bevor in diesem Kapitel die Kriterien und Kennzahlen für die Auswahl der einzelnen Medienarten und Presseerzeugnisse dargelegt werden, muss vorausgeschickt werden, welche Bedeutung Medien im Alltag der Österreicher_innen haben. Die Autor_innen konzentrieren sich zur Beantwortung dieser Fragestellung auf zwei Aspekte. Einerseits die im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch zu erwähnenden Reichweitzahlen, andererseits jedoch auch das Konzept von Medienvertrauen. Die Europäische Kommission untersucht dieses im Rahmen der Eurobarometer-Studien regelmäßig europaweit mit einem Sample von 1.000 Personen pro Land. Im europäischen Durchschnitt vertrauen 40% der Befragten den Medien, während 56% ihnen misstrauen. Für Österreich liegen diese Werte bei 48%, respektive 49% (Standard Eurobarometer 89, 2018). Das bedeutet also, dass die Österreicher_innen ihren Medien mehr als der EU-Durchschnitt glauben.

Betrachtet man die EU-Durchschnittswerte der vorhergehenden Erhebung (Vertrauen: 34%; Misstrauen: 61%), liegt der Schluss nahe, dass die Europäer_innen ihren Medien zunehmende vertrauen. In derselben Studie wurde das Vertrauen in verschiedene Mediengattungen abgefragt. 64% der Befragten Österreicher_innen vertrauten demnach Fernsehmedien (EU-Durchschnitt: 51%), 61% vertrauten Printmedien (EU: 47%) und 43% (EU: 34%) hatten Vertrauen in das Internet (Standard Eurobarometer 88, 2017). Für Österreich lässt sich also von diesen Studienergebnissen ableiten, dass die Bevölkerung den Medieninhalten vertraut. Umso

wichtiger erscheint es also, dass diese auch im Einklang mit Menschenrechten und rechtlichen Prinzipien, wie z.B. der Unschuldsvermutung, stehen.

Die Entscheidungen hinsichtlich der Kriterien und Auswahl der Mediengattungen und konkreten Medienerzeugnisse wurde anhand der vorgegebenen Methodologie zu unterschiedlichen Zeiten im ersten Halbjahr 2018 getroffen. Im Folgenden werden kurz die Kriterien, sowie anschließend die Daten, welche zur Entscheidungsfindung herangezogen wurden, erörtert.

Wahl der beiden Fernsehsendungen

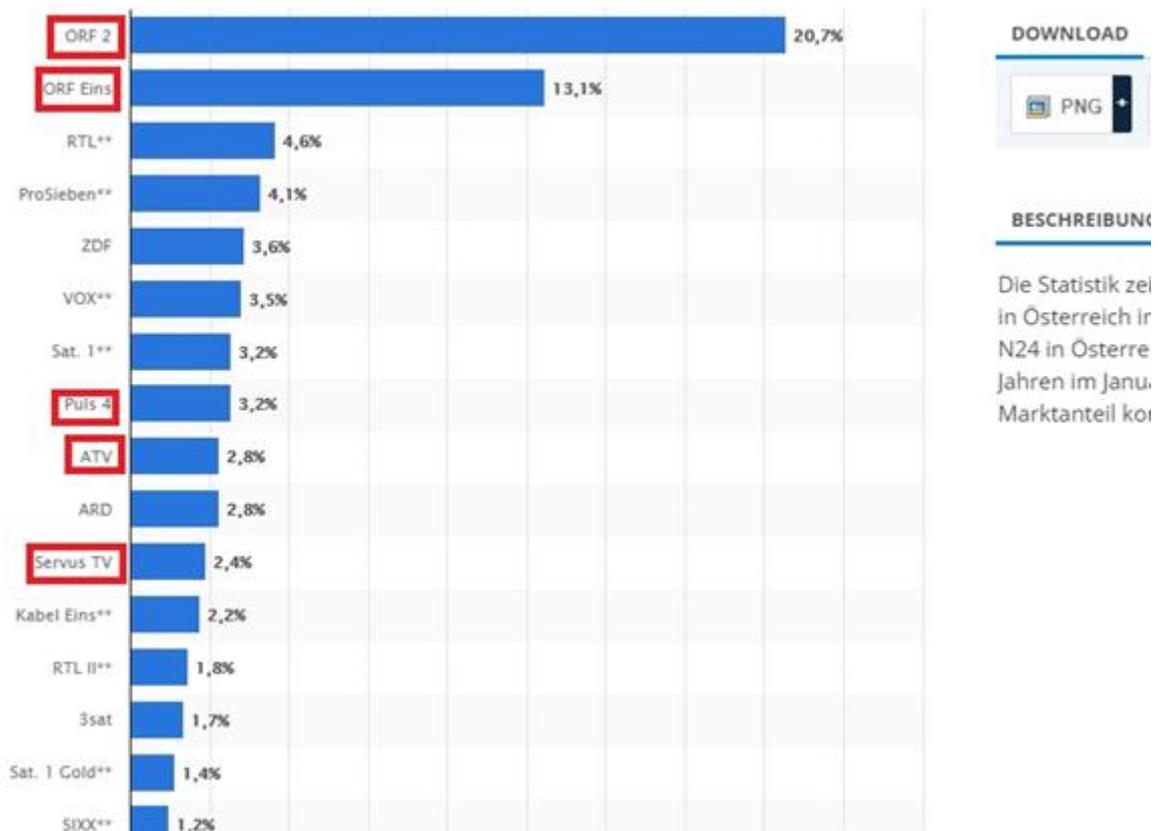
Laut AGTT / GfK Teletest (2017a/b; zitiert nach ORF Medienforschung) sahen 65,5% aller Personen ab 12 Jahren in Österreich täglich 186 Minuten fern. Der prozentuale Anteil der Personen ist seit zehn Jahren ungefähr gleich geblieben, wohingegen die TV-Nutzungszeit im gleichen Zeitraum von 157 Minuten um eine knappe halbe Stunde angestiegen ist.

Das Fernsehangebot in Österreich besteht aus dem öffentlich-rechtlichen ORF (ORF Eins, ORF 2) und privaten Anbietern, welche hauptsächlich deutsche Sender (u.a. RTL, ProSieben, ZDF, VOX, Sat. 1, ARD) oder österreichische Sender in deutschem Besitz (Puls4, ATV) sind.

Eine Ausnahme bildet der Sender Servus TV, welcher zu Red Bull Media House gehört.

Im Rahmen dieser Studie sollten zwei österreichische Sender untersucht werden, ein Public-Service- und ein privater Sender.

Marktanteile der Fernsehsender in Österreich im Februar 2018



Quelle: AGTT (2018; zitiert nach Statista, 2018)

Auswahl der Nachrichtensendung im Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk

Die exemplarisch angeführten Daten stammen vom Mittwoch, 07.03.2018 – eine zufällige Stichprobe von mehreren. „Zeit im Bild“ (ZiB) ist der Name der Fernsehnachrichtensendungen im ORF.

Ø ORF Eins (13,1%)

(Anmerkung: es werden keine ZiB zur Mittagszeit gesendet)

Zeit	Name	Durchschnittsreichweite (DRW) in Prozent	DRW in Tausend	Marktanteil
18:00	ZiB Flash (ca. 3 Min.)	1%	43	3%
19:45	ZiB Magazin (ca. 10 Min.)	2%	153	6%
20:00	ZiB 20 (ca. 8 Min.)	2%	183	7%
21:30	ZiB Flash (ca. 3 Min.)	5%	380	13%

eigene Tabelle basierend auf Daten von AGTT / GfK Teletest vom 07.03.2018; online verfügbar gewesen auf der Website des ORF (<https://der.orf.at/medienforschung/fernsehen/tvquotenaktuell/index.html>)

Ø ORF 2 (20,7%)

Zeit	Name	DRW in Prozent	DRW in Tausend	Marktanteil
13:00	ZiB (ca. 10-15 Min.)	3%	250	30%
19:30	ZiB 1 (ca. 15-20 Min.)	15%	1.103	42%
20:00	ZiB 2 (ca. 20-30 Min.)	7%	504	20%

eigene Tabelle basierend auf Daten von AGTT / GfK Teletest vom 07.03.2018; online verfügbar gewesen auf der Website des ORF (<https://der.orf.at/medienforschung/fernsehen/tvquotenaktuell/index.html>)

Es stellte sich heraus, dass die Nachrichtensendung ZiB 1 um 19:30 Uhr in ORF 2 mit 15% Durchschnittsreichweite weit über anderen vergleichbaren Sendungen in ORF Eins und ORF 2 liegt und über alle Sender hinweg einen Marktanteil von 42% erreicht. Dies bedeutet, dass täglich 1,103 Millionen von 8,882 Millionen EinwohnerInnen in Österreich (Statistik Austria, 2018) Nachrichten des ORF konsumieren.

Auswahl der Nachrichtensendung im privaten Rundfunk

Puls 4 (Marktanteil: 3,2% / Privat: ProSiebenSat.1 Media SE – Unterföhring b. München, DE)

„Puls 4 News“ werden um 18:45 Uhr und 20:00 Uhr für jeweils ca. 15 Minuten ausgestrahlt.

Die folgenden Daten stammen vom Mi, 07.03.2018. Es handelt sich um die beiden reichweitenstärksten Sendungen des Gesamtprogramms von Puls 4 an diesem Tag.

Zeit	Name	DRW in Prozent	DRW in Tausend	Marktanteil
18:45	Puls 4 News	k.A.	33	5,4%
20:00	Puls 4 News	k.A.	25	2,4%

eigene Tabelle basierend auf Daten von AGTT / GfK Teletest vom 07.03.2018; online verfügbar gewesen auf der Website von Puls4 (http://www.prosiebensat1puls4.com/content/71/rw_hitliste.php?sender=4&bereich=aktuelle_daten&session=)

ATV (Marktanteil: 2,8% / Privat: ProSiebenSat.1 Media SE – Unterföhring b. München, DE)

„ATV Aktuell“ wird ausgestrahlt: Montag bis Freitag: [17:20 Uhr,] 18:20 Uhr (ca. 5 Min.) und 19:20 Uhr (ca. 10 Min.).

Sa, So und Feiertage: 19:20 Uhr (ca. 10 Min.).

Es waren und sind keine aktuellen Quoten öffentlich abrufbar. Daher fiel die Entscheidung zugunsten des reichweitenstärkeren Senders Puls4 aus.

Auswahl der Tageszeitungen

Die Auswahl der Tageszeitungen erfolgte anhand der Kriterien der vorgegebenen Methodologie. Hauptkriterium war die nationale Distribution. In Österreich trifft das auf die Kronen Zeitung, Heute (Gratis), Kurier, Der Standard, Österreich (Gratis) und Die Presse zu, welche alle sechs an den insgesamt 14 vorher definierten Tagen im Juni, Juli und September analysiert wurden. Zusätzlich wurde nach dem zweiten Sampling-Tag entschieden, dass nicht nur die vier Onlinemedien, die nicht in Zusammenhang mit einem Printmedium stehen, untersucht werden, sondern dass die Onlineversionen der Tageszeitungen ebenso untersucht werden. Im Folgenden sollen die genannten Presseerzeugnisse anhand der aktuellsten Media-Analyse-Studie 2017/18 (Erhebungszeitraum Juli 2017 – Juli 2018) beschrieben werden.

Die meistgelesene Tageszeitung Österreichs, die Kronen Zeitung, wird –wie bereits erwähnt– von 28% der Bevölkerung gelesen. Sie ist der Gattung des Boulevardjournalismus zuzuschreiben. Interessant aus medienwissenschaftlicher Sicht ist die Tatsache, dass diese Publikation in allen Altersklasse, allen Schichten, allen Haushaltseinkommen und allen Bildungsabschlüssen die größte Leser_innenschaft besitzt. Besonders jedoch in den Altersgruppen 60-69 Jahre (Anteil; 41,3%), 70 oder älter (38,1%), sowie 50-59 Jahre (33,5%) nimmt sie eine marktdominierende Stellung ein. Hinsichtlich der Haushaltseinkommen liegt die Kronen Zeitung bei ca. 25-30% in allen Kategorien gleichermaßen. Einzig in Bezug auf die Bildungsabschlüsse lässt sich erkennen, dass die Zeitung eher von weniger gebildeten Menschen übermäßig proportional rezipiert wird: Volks-/Hauptschule: 29,4% gegenüber Hochschule/Uni/FH: 12,9%. Die Onlineversion der Kronen Zeitung wird von 38% der österreichischen Bevölkerung rezipiert. Die Hälfte der Anteil an der Kronen Zeitung befindet

sich im Besitz des Verlages Hans Dichand und seiner Familie. Die andere Hälfte befand sich im Besitz der deutschen Funke Mediengruppe. Kürzlich verkaufte diese die Hälfte ihrer Anteile an ihrer österreichischen Tochtergesellschaft an die Signa Holding, die vom österreichischen Immobilienmilliardär Rene Benko geführt wird, dem beste Verbindungen zur Regierung zugeschrieben werden (Die Presse, 2017).

Über eine Privatstiftung ist Hans Dichands Ehefrau Eva Dichand mit ca. einem Viertel an der zweitmeistgelesenen Tageszeitung Heute beteiligt. Es handelt sich ebenfalls um eine Boulevardzeitung, welche landesweit von 12,1% der Bevölkerung gelesen werden. Auch dieses Printerzeugnis wird über alle Altersgruppen, Schichten, usw. annähernd gleichhäufig konsumiert. Die Onlineversion der Heute wird von 35,6% der österreichischen Bevölkerung rezipiert. Hervorzuheben ist, dass Heute eine sog. Gratis-Zeitung ist, welche sich zu einem Großteil über Werbeschaltungen finanziert. Ihre anteilig höchste Verbreitung hat sie in Wien. Dort ist sie – noch vor der Krone – die meistgelesene Zeitung. Sie wird über Entnahmevorrichtungen u.a. in den Eingängen der Wiener U-Bahn distribuiert.

Die Tageszeitung Kurier gilt als sog. Middle-market Newspaper, also einem Hybrid aus Qualitäts- und Boulevardpresse, und wird von 7,4% der Bevölkerung über 14 Jahren gelesen. Interessanterweise steigt der Anteil der Leser_innenschaft mit zunehmendem Alter. So ist sie die meistgelesene Zeitung unter den 60-69, sowie über 70-Jährigen. Die Onlineversion des Kuriers wird von 30,9% der österreichischen Bevölkerung rezipiert. Auch der Kurier gehört zur Hälfte zur Funke Mediengruppe, während jedoch im Vergleich zur Krone die andere Hälfte im Besitz der Raiffeisen-Bank ist. Der Kurier gehört ebenfalls zu jeweils 25% zur Funke Mediengruppe und Signa Holding. Die anderen 50% gehören Raiffeisen Bank. Der Kurier hält 50% der Anteile an Mediaprint, sowie ca. ein Viertel an der Verlagsgruppe NEWS, welche u.a. die ebenfalls im Rahmen dieser Studie untersuchten Wochenzeitschrift News und Profil verlegt.

Ebenfalls Anteile an diesen beiden Periodika hält die Mediengruppe Österreich über ihre 18,7%-Beteiligung an der Verlagsgruppe NEWS. Außerdem verlegt sie die Boulevardtageszeitung Österreich, welche von 6,3% der Bevölkerung gelesen wird. Die Onlineversion der Österreich, OE24.at, wird von 27,6% der österreichischen Bevölkerung rezipiert. Auch diese Zeitung hat einen überproportional hohen Anteil an Leser_innen in Wien. Da auch Österreich im öffentlichen Nahverkehr gratis verteilt wird bzw. zur freien Entnahme ausliegt, überrascht dies nicht unbedingt.

5. Die beiden untersuchten Qualitätszeitungen Der Standard (7% Reichweite), sowie Die Presse (4,5%) sind eher bei höher gebildeten Menschen mit eher höherem Haushaltseinkommen proportional stark nachgefragt. Die Online-Version von Der Standard wird von 39% der österreichischen Bevölkerung gelesen, die Online-Version von Die Presse von 23,6%. Beide Zeitungen werden im Raum Wien verstärkter gelesen als in ländlichen Regionen. Die Besitzverhältnisse beider Periodika sind im Vergleich zu anderen als gering verzweigt und klar anzusehen. Die Presse gehört zur Styria Media Group, welche zu 100% der Kirche gehört und stark im Bereich der Regionalzeitungen vertreten ist. Der Standard wiederum gehört fast vollständig einer Familienprivatstiftung, sowie den Mitarbeitenden der Zeitung zu 1,85%.

Auswahl der Onlinemedien

Bei den Onlinemedien war das Hauptkriterium für ihre Auswahl, dass sie nicht in Verbindung mit einem Printmedium stehen sollen. So wurden unterschiedliche große bzw. bekannte österreichische Onlinemedien in die Analyse miteinbezogen.

Das relativ neue Onlinemedium Addendum ist erst im September 2017 online gegangen. Dahinter steht die Quo Vadis Veritas Redaktions GmbH, die von der Quo Vadis Veritas Stiftung finanziert wird (Addendum, 2018). Da Addendum keinerlei Zugriffsdaten nach außen kommuniziert, sind diese nicht bekannt.

Genau wie Addendum betreibt auch Dossier unabhängigen Daten- und Recherchejournalismus, und sind frei zugänglich. Inhaber und Herausgeber ist die Dossier GmbH mit Sitz in Wien (Dossier, 2018). Um die Unabhängigkeit zu sichern ist die Webseite werbefrei und wird nicht durch Presseförderung unterstützt (ebd.). Es gibt aber die Möglichkeit die journalistische Arbeit durch eine Mitgliedschaft zu unterstützen, deren Beitrag im Jahr mindestens 52 Euro betrifft (ebd.). Ebenfalls sind bei Dossier keine Zugriffszahlen bekannt.

Als drittes Onlinemedium wurde die Webseite Unzensuriert.at untersucht. Hierbei handelt es sich um ein an sich unabhängiges Medium, das sich aber offen als parteilich bezeichnet, und dem rechten Flügel zuzuordnen ist. Dies macht sich auch in der Berichterstattung stark bemerkbar. Herausgegeben wird es von der 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH (Unzensuriert, 2012). Auch hier werden keine Zugriffsdaten veröffentlicht.

Als letztes Onlinemedium wurde Vienna.at untersucht. Das Medium gehört zu der Russmedia Digital GmbH (Vienna.at, 2018a). Nach Eigenangaben handelt es sich dabei um das größte Stadtportal von Wien mit dem Fokus auf Informationen über das Stadtgeschehen, Lifestyle-Nachrichten, und was die Stadt bewegt (Russmedia, 2018). Laut Medienanalyse wird die Seite von 7,3% der Österreicher_innen aufgerufen (2018).

1. Keywords

Die Artikel wurden mit Hilfe einer Mediendatenbank (APA OnlineManager) elektronisch erfasst. Dazu wurden die folgenden Keywords verwendet.

Englisch: "Polizei", "Gericht", "Strafverfolgung", "Straftat", "Untersuchung", "Behörden", "Anwalt", "Verdacht", "Verbrechen", "Verdächtiger", "Beklagter", "Angeklagter", "Strafverfahren", "Delikt", "angeklagt", "verhaftet".

Deutsche Adoption: "Polizei", "Gericht", "Anklage", "Straftat", "Ermittlung", "Behörde", "Anwalt", "Verdacht", "Verbrechen", "Verdächtig", "Angeklagte", "Beschuldigt", "Strafverfahren", "Vergehen", "Delikt".

Wir stellten fest, dass einige deutsche Wörter mehrere verschiedene Bedeutungen haben. Das Wort für "Gericht" kann beispielsweise sowohl im Kontext von Justiz als auch Ernährung verwendet werden. Aus diesem Grund mussten die Ergebnisse bereinigt und manuell angepasst werden. Infolgedessen mussten die weiblichen und männliche Ausdrücke, z.B. "Anwalt" und "Anwältin" aufgenommen werden.

2. Sampling: Auswahl der Beiträge

Untersucht wurden insgesamt sechs österreichische Tageszeitungen (Der Standard, Österreich, Heute, Die Presse, Kurier und Kronen Zeitung), drei österreichische Wochenzeitungen (Falter, Profil und News) und die Nachrichtensendungen Zeit im Bild 1 (ORF 2) und Puls 4 News (Puls 4). In der Samplingperiode wurden zusätzlich zu den Printmedien und den Nachrichtensendungen die Onlineversionen der sechs Tageszeitungen und vier Onlinemedien, die nicht mit einem Printmedium in Verbindung stehen. Hierbei handelt es sich um die vier reichweitenstarke Medien Vienna.at, Unzensuriert.at, Addendum.com und Dossier.at. Letztere

beiden wurden nach dem fünften Samplingtag nicht mehr in die Analyse mit einbezogen, da es bis dahin keine Artikel gab, die in die Kriterien des Forschungsprojektes passten. Diese beiden Medien haben nicht das Konzept einer tagesaktuellen Berichterstattung, sondern fokussieren sich auf Reportagen, die über einen längeren Zeitraum entstehen.

Nach Abschluss der 14 Samplingtage wurden insgesamt 22 Medienbeiträge für die anschließende Inhaltsanalyse ausgewählt. Wichtig für die Auswahl der Artikel war, dass alle mindestens 50 Wörter enthalten sollen. Diese Zahl wurde bei allen ausgewählten Beiträgen überschritten. Zusätzlich wurden die Beiträge auf folgende Filter überprüft, von denen mindestens einer zutreffen musste:

1. Ausdrücklicher Hinweis auf Ethnie, Religion, politischer Status oder Staatsbürgerschaft
2. Ausdrücklicher Hinweis auf Schuld beziehungsweise Unschuld oder auf vorherige Verurteilungen
3. Hinweise auf Zusammenarbeit mit den Behörden, ausdrückliche Hinweise auf Geständnisse oder dem Abstreiten einer Schuld
4. Visuelle Darstellung von Sicherungsmaßnahmen wie physikalische Restriktionsmaßnahmen (z.B. Handschellen), Justizbeamte, Anwälte, Darstellung aus unvoreilhaftem Winkeln, komischen Gesichtsausdrücken, Schuhe ohne Schnürsenkel, Nahaufnahmen des Gesichts, Anwesenheit der Polizei oder auch die Darstellung des Angeklagten oder der Angeklagten als aggressiv, gefährlich, bedrohlich, abstoßend, jähzornig oder als Hooligan.
5. Ereignisse, die in mehr als 2-3 Medien berichtet wurden

Entscheidend war hierbei nicht der gesamte Artikel oder der gesamte Fernsehbeitrag. Für die Auswahl der Artikel waren lediglich die Überschrift und der erste Abschnitt des Artikels ausschlaggebend, bei den Fernsehbeiträgen der Eingangskommentar.

Daraus ergaben sich folgende Artikel beziehungsweise Nachrichtenbeiträge, die für die Analyse codiert wurden:

Tageszeitungen:

Österreich: „Flüchtiger Sex-Täter in Bayern gefasst“

- Hinweis auf die Ethnie
- Flüchtlingskontext

- Berichterstattung in mehr als 2-3 Medien
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Österreich: „Familienvater vergewaltigt 27-jährige“

- Hinweis auf die Ethnie
- Flüchtlingskontext
- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Hinweis, darauf, dass es sich um den dritten Flüchtling in Folge im Kontext mit einer Vergewaltigung handelt
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Österreich: „Austro-Arzt tötet Geliebte mit Kokain“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Status während der Berichterstattung: während des Gerichtsprozesses

Österreich: „Scheidung: Ehemann ging im Bett auf Noch-Gattin los“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Österreich: „Brutaler Räuber und Sex-Täter gefasst“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Visuelle Darstellung des vermutlichen Täters
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Heute: „Mann randaliert im Supermarkt, verliert seinen Hund dabei“

- Interessant aufgrund der visuellen Darstellung
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Kronen Zeitung: „Journalistenkiller lernten Töten in Wien“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Visuelle Darstellung der vermutlichen Täter

Onlineversionen der Tageszeitungen:

Heute.at: „17-jähriges Mädchen von Flüchtling vergewaltigt“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Hinweis auf Staatsangehörigkeit
- Visuelle Darstellung der Verhaftung
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Heute.at: „Mexikaner schweigt zu Riesencoup am Stubenring“

- Hinweis auf Staatsangehörigkeit
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Krone.at: „Sextäter während Prozess zweimal freigelassen“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Hinweis auf Staatsangehörigkeit
- Visuelle Darstellung des Richters (Ausschnitte)
- Berichterstattung in mehr als 2-3 Medien
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Krone.at: „Brutale Fahrgäste prügeln Taxilenker ins Spital“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Verurteilende Adjektive in der Überschrift zur Beschreibung des vermutlichen Täters („brutal“)
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Kurier.at: „Auf Dach geflüchteter Straftäter festgenommen“

- Hinweis auf vorherige Verurteilungen/Straftaten
- Visuelle Darstellung des vermutlichen Täters
- Berichterstattung in mehr als 2-3 Medien
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Onlinemedien, die nicht in Verbindung zu einem Printmedium stehen:

Unzensuriert.at: „#Einzelfall Tschetschenische Nachwuchs-Kriminelle wollten von Wirt Schutzgeld erpressen“

- Hinweis auf Staatsangehörigkeit
- Keine Unschuldsvermutung im Titel
- Verwendete Sprache in der Berichterstattung („Nachwuchs-Kriminelle“, „Spielten sich [...] als Sittenwächter auf“)
- Teil einer Berichterstattungsreihe über kriminelle AusländerInnen; weitere Berichte sind direkt unter dem Artikel
- „#Einzelfall“ im Titel ironisch verwendet, um zu implizieren, dass es kein Einzelfall ist, wenn eine Straftat von AusländerInnen begangen wird.
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Unzensuriert.at: „#Einzelfall Angetörnter russischer Autodieb wollte Wiener Polizeiauto rammen“

- Hinweis auf Staatsangehörigkeit im Titel
- Artikel beginnt mit Vermutungen über die Staatsangehörigkeit des vermeintlichen Täters
- Keine Unschuldsvermutung im Titel
- Teil einer Berichterstattungsreihe über kriminelle AusländerInnen; weitere Berichte sind direkt unter dem Artikel
- „#Einzelfall“ im Titel ironisch verwendet, um zu implizieren, dass es kein Einzelfall ist, wenn eine Straftat von AusländerInnen begangen wird.
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Unzensuriert.at: „Graz: Terrorverdächtige müssen freigelassen werden, Identitäre bekommen Monsterprozess“

- Im Artikel wird über zwei Gerichtsprozesse berichtet, wobei man sehr die politisch rechte Orientierung des Mediums merkt. Auf der einen Seite wird Über den Gerichtsprozess einiger Mitglieder der rechten Gruppierung „Identitäre Bewegung“ (IB) berichtet, auf der anderen Seite über den Gerichtsprozess einiger vermutlichen Islamisten, deren Anklage aber aufgrund fehlender Beweise fallengelassen wurde.

- Visuelle Darstellung eines der Angeklagten der IB, Martin Sellner, zusammen mit anderen Personen. Bildunterschrift, dass Graz wohl lieber ÖsterreicherInnen verklagt, als IslamistInnen.
- Im Text werden andere österreichische Medien und deren Berichterstattung negativ bewertet („Mainstream-Medien“)
- Der Prozess der Identitären wird als „Monster-Prozess“ bezeichnet
- Verwendete Sprache in der Berichterstattung
- Wertende Sprache über das juristische System in Graz („Absurdistan“)
- Artikel beschreibt die 14 vermeintlichen Islamisten, deren Anklage fallengelassen wurde, als Gefahr für die Öffentlichkeit.
- Die 17 Mitglieder der IB, die wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurden, werden auf positive Weise als nichtgewalttätige Patrioten beschrieben
- Artikel beinhaltet eine Aussage eines rechten Politikers, der die Freigelassenen als Gefahr für die Öffentlichkeit beschreibt.
- Hinweis auf einen Islamisten, der im Gefängnis ist, und sich über die Gesellschaft der 14 vermeintlichen Islamisten gefreut hätte, und darauf, dass seine Familie in Wien SozialhilfeempfängerInnen sind.

Vienna.at: „Pariser Feuerwehrmann von offenbar Wahnsinnigem getötet“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Überschrift enthält eine Vorverurteilung über die psychische Gesundheit des vermeintlichen Täters („offenbar Wahnsinniger“)
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Vienna.at: „Frau öffentlich in Bar befriedigt“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Artikel enthält eine visuelle Darstellung der sexuellen Handlungen
- Status während der Berichterstattung: vor einem Gerichtsprozess

Nachrichtenbeiträge:

ZIB1: „Grasser sieht eigene Rolle bei der BUWOG gering“

- Beispiel für eine vorbildliche Berichterstattung über einen Gerichtsprozess

Puls 4 News: „BUWOG-Prozess: Dritter Befragungstag für Grasser“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Visuelle Darstellung des vermutlichen Täters
- Verwendete Sprache in der Berichterstattung
- Status während der Berichterstattung: während des Gerichtsprozesses

Puls 4 News: „Prozess: Amoklauf in Wien“

Puls 4 News: „Millionenbetrug für Luxusleben“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Visuelle Darstellung des vermutlichen Täters
- Verwendete Sprache in der Berichterstattung

Puls 4 News: „Festnahme auf Wohnungsdach: Straftäter wirft Ziegel auf Polizisten“

- Keine Unschuldsvermutung in der Berichterstattung
- Visuelle Darstellung des vermutlichen Täters
- Verwendete Sprache in der Berichterstattung
- Hinweis auf vorherige Verurteilungen/Straftaten

7. Analyseergebnisse der österreichischen Kriminalberichterstattung sortiert nach Mediengattungen

Die Analyse der österreichischen Medienberichterstattung über Angeklagte und Beschuldigte konzentrierte sich auf die vier Mediengattungen: gedruckte Tageszeitungen, Online-Nachrichten, wöchentlich erscheinende Publikationen, und Fernsehnachrichten.

Printmedien

Im Zuge der Analyse der sechs landesweit erscheinenden österreichischen Tageszeitungen wurden über den Zeitraum von zwei künstlichen Wochen, d.h. 14 Erhebungstagen, 2.577 Meldungen mithilfe des APA-OnlineManagers, nach Eigenangaben die „größte Medien- und Fachdatenbank Österreichs“ (APA, 2018), anhand der o.g. Keywords identifiziert. Eine Meldung entspricht dabei einem Artikel. Pro Erhebungstag handelte es sich um durchschnittlich 184 Artikel mit gelegentlichen leichten Abweichungen nach oben, jedoch auch starken Abweichungen nach unten. So ließen sich beispielsweise am Tag des Fußball-Weltmeisterschafts-Finales, welches darüber hinaus an einem Sonntag, also einem Wochentag, an dem zwei der sechs Publikation nicht erscheinen, stattfand, nur 122 Meldungen mit Bezug zu Kriminalität finden. In einem zweiten Schritt wurden diese Meldungen hinsichtlich der in der Methodologie vorgegebenen Identifikationsmerkmale gefiltert. Dadurch konnten 283 relevante Artikel über den Gesamtzeitraum identifiziert werden. Im Zuge eines komplexen und an dieser Stelle nicht näher ausgeführten Samplingverfahrens konnten sieben Artikel zur tiefergehenden Analyse herangezogen werden. Bei diesen sieben Artikeln handelte es sich einerseits um „most typical“-Fälle in der österreichischen Berichterstattung, jedoch auch um spezielle worst-case-Beispiele. Im Folgenden beziehen sich die Ergebnisse dieser Analyse also auf die mediale Berichterstattung im Erhebungszeitraum in Österreich.

Bei allen Artikeln handelte es sich um Berichte über männliche Tatverdächtige. Kennzeichnend für die analysierten Artikel ist, dass die Konstruktion der Schuld der mutmaßlichen Täter bereits in der Überschrift stattfindet. Dies geschieht in manchen Fällen durch die Verkürzung des Tatvorwurfs auf eine prägnante Aussage, z.B. im Titel „Familienvater vergewaltigt 27-jährige“. In anderen Fällen werden Verdächtige durch Neologismen bzw. Komposita („Sex-Täter“) und/oder in Kombination mit anschaulichen, bedeutsamen, starken Adjektiven stilisiert, z.B.

durch die Schlagzeile „Brutaler Räuber und Sex-Täter gefasst“. Dies geschieht meist im Kontext von Fahndungserfolgen und Festnahmen, gelegentlich jedoch auch bei Hintergrundberichten („Journalistenkiller lernten Töten in Wien“), welche allerdings bei den analysierten Artikeln im Boulevardjournalismus eher die Ausnahme blieben.

Hinsichtlich der Bebilderung der Artikel sind ebenfalls Gemeinsamkeiten aufgefallen. So finden sich häufig sog. Symbolbilder (z.B. von einer auf dem Boden kauern Frau), welche keinen direkten Bezug zur vorgeworfenen Straftat haben, aber wohl zu einer Dramatisierung im Sinne des in der Kommunikationswissenschaft geläufigen Sensationalisierungs- bzw. Medialisierungs-Konzepts beitragen sollen. Als Abwandlung davon konnte die journalistische Einbindung von Bildern der Schauplätze ohne Bezug zur Tat ausgemacht werden, welche nach Meinung der Autoren allerdings eine besondere Funktion erfüllen sollen. So findet sich z.B. neben einem Artikel über die massive Straftat der Vergewaltigung Bilder der idyllischen Landschaft, in der diese stattgefunden haben sollen. Dies scheint bewusst gewählt, um die Abscheulichkeit dieser Tat und damit verbunden des Täters verstärkt und kontradiktorisch darzustellen. Ebenfalls im Sinne einer Medialisierungs-Medienlogik lassen sich weitere Bilder und ihr Zusammenhang zur vorgeworfenen Tat bzw. zum mutmaßlichen Täter identifizieren. Beispielfhaft stehen hier Bilder von verwüsteten Tatorten beim Vorwurf des Einbruchs mit anschließendem Sexualdelikt oder Bilder vom Abtransport des verletzten Opfers nach einem Ehestreit. Zusammenfassend kommen die Autor_innen zur Conclusio, dass die Auswahl der Bilder ebenfalls einen Mechanismus der Konstruktion von Schuld durch Vorverurteilung darstellt. An dieser Stelle empfehlen die Autor_innen tiefergehende Bildanalysen im Rahmen einer weiteren Studie.

Betrachtet man die gesamten Textkorpusse der untersuchten Zeitungsartikel, so finden sich diverse Informationen über die vermeintlichen Täter, die im Rahmen dieser qualitativen Inhaltsanalyse unter der Kategorie „Sozialer Status des Angeklagten/Beschuldigten“ zusammengefasst werden können. Dazu zählen insbesondere die Erwähnung der Nationalität („Syrer“, „Afghane“, aber auch „Austro-Arzt“) oder des Aufenthaltsstatus („Schwerer Verdacht gegen Flüchtling“), genauso wie die Erwähnung der Religionszugehörigkeit, wenn es sich um den muslimischen Glauben handelt. Sofern bekannt, werden auch Vorstrafen genannt. Wenn es sich beim Beschuldigten um einen Asylwerber handelt, lässt sich die Betonung der einheimischen Nationalität des Opfers oder aber die Verortung des Vorfalls im Kontext ähnlicher durch Asylwerber verübten Taten beobachten.

Als interessanter Fall konnte auch der Artikel über den bereits erwähnten „Austro-Arzt“ ausgemacht werden. Hierbei handelte es sich um einen im Ausland lebenden österreichischen Arzt, welcher mehrere Geliebte missbraucht und eine davon mit einer Überdosis Kokain ermordet haben soll. Hier finden sich zwei Bilder des mutmaßlichen Täters mit verpixelten Gesichtern. Eines davon zeigt ihn in einem weißen Arztkittel, das andere in einem vornehm wirkenden Anzug im Gerichtssaal. Über die gesamte Länge des Artikels wird durch die Erwähnung seiner beruflichen Tätigkeit auf sein Sozialprestige angespielt. Im Kontext des Tatvorwurfs wirkt dies fast überzufällig. Anhand der geschilderten Dimension der Kategorie „Sozialer Status“ lässt sich eine mediale Konstruktion des Anderen bzw. der Andersartigkeit, der Abweichung von der Norm mithilfe der klassischen Mechanismen von „Othering“ feststellen.

Hinsichtlich des Sprachstils konnte festgestellt werden, dass die vorgeworfenen Taten oftmals durch bildhafte Sprache im Sinne einer Erlebniserzählung (Aufeinanderfolge von Schritten der Tat) beschrieben werden. Nur beispielhaft angeführt werden soll der folgende Ausschnitt: „Nachdem er seine Opfer mit einer zerschnittenen Küchenschürze gefesselt hatte, fiel er über die Tochter her, versuchte sie zu missbrauchen.“. Darüber hinaus erfolgt oftmals eine Bewertung der vorgeworfenen Tat durch starke Adjektive mit impliziter Wertung („brutal missbraucht“, „rüde Sex-Attacke“, „Der Raubüberfall in St. Pölten war äußerst brutal, sorgte für Angst in der Umgebung“).

Bei abschließender Betrachtung aller Kategorien und Dimensionen der Kriminalitätsberichterstattung in der österreichischen Tageszeitungspresse und einer Rücküberprüfung am Material, so fällt auf, dass Schuld und Darstellung von Angeklagten und Verdächtigten oftmals subtil und vor allem in gemischter Darstellungsweise konstruiert wird. Es lässt sich an zahlreichen Stellen die korrekte Verwendung des Konjunktivs beobachten, welcher in der deutschen Sprache behilflich sein kann, einen Verdacht, aber keine Tatsache auszudrücken. Dies wäre an und für sich mit dem Gebot der Unschuldsvermutung im Einklang. Oftmals erfolgt gegen Ende eines Artikels der Zusatz: „Es gilt die Unschuldsvermutung“. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sie denn wirklich gilt, wenn sich im Artikel zahlreiche Schilderungen ähnlich den bereits genannten finden, die konkret oder subtil Schuld konstruieren und den Charakter der beschuldigten Personen in Frage stellen.

Kriminalitätsberichterstattung im Fernsehen

Im Rahmen dieser Studie wurden zwei Nachrichtensendungen pro Erhebungstag analysiert. Je eine im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Es konnten acht relevante Beiträge im ORF und elf auf puls4 identifiziert werden, wovon insgesamt fünf codiert wurden. Zwei dieser Beiträge handelten vom sog. BUWOG-Prozess und die Aussagen des ehemaligen österreichischen Finanzministers Karl-Heinz Grasser, welcher beschuldigt wird, in einen Bestechungsskandal im Zuge des Verkaufs staatlicher Wohnungen involviert gewesen zu sein. Vergleicht man den Beitrag hierzu im ORF mit dem auf puls4, so fällt zunächst die unterschiedliche Länge der Beiträge auf. So dauert der Beitrag im öffentlich-rechtlichen ORF 01:34 Minuten, während der auf puls4 mit 42 Sekunden, nur halb so lang ist und an analytischer Tiefe vermissen lässt. Hinsichtlich der Struktur lässt sich erkennen, dass es beim ORF eine Anmoderation gibt, welche nüchtern-sachlich gehalten ist, jedoch durch eine geschickte Konjunktiv-Konstruktion der interessierten Zuseher_innenschaft zu verstehen gibt, dass die Aussage des Herrn Grasser, wonach er sich an manche Begebenheiten nicht mehr erinnern könne, in Zweifel gezogen werden. Es folgen Bewegtbilder aus dem Gerichtssaal, gefolgt von einem Statement eines ORF-Gerichtsberichterstatters und einem Interview mit Grassers Anwalt. Im Großen und Ganzen wirkt der Bericht gut recherchiert, Behauptungen werden angemessen begründet, und es liegt keine erkennbare Vorverurteilung vor. Demgegenüber handelt es sich beim puls4-Beitrag um einen kurzen Bericht ohne Tiefe.

Eine relativ lange Beitragsdauer lässt sich bei anderen puls4-Sendungen beobachten. Zum Beispiel bei der Berichterstattung über einen beschuldigten Millionenbetrüger, einen Wutausbruch mit Widerstand gegen die Staatsgewalt oder einen Amoklauf. Auch hinsichtlich der verwendeten Sprache und der Dramaturgie lassen sich Unterschiede zur ORF-Berichterstattung einerseits und zur puls4-Berichterstattung über Grasser andererseits feststellen. So wird der Beitrag über den ersten Prozesstag eines mutmaßlichen Amokläufers u.a. mit den Worten „[Die] Tat des drogensüchtigen Asylwerbers hat ganz Wien geschockt“ anmoderiert. Es folgen drei Statements des Angeklagten, welche verschriftlicht in weiß auf rötlichen Hintergrund als stilles Bild und von einem Journalisten gesprochen dargestellt werden. Es handelt sich um getätigte Aussagen des Angeklagten, mit denen er vor Gericht angibt, sich nicht daran zu erinnern, die Tat begangen zu haben. Die Präsentation der Aussagen, die Anmoderation, sowie gesprochene Kommentare zielen darauf ab, die Glaubwürdigkeit des Angeklagten massiv in Zweifel zu ziehen. Es werden im Anschluss Bilder der Tatorte vom

Frühjahr gezeigt, u.a. die Fassade eines Restaurants mit dem Kommentar: „Hier beginnt der Blutrausch des Jafar S.“. Es handelt sich also um eine klare mediale Vorverurteilung.

Auch in einem anderen Beitrag, über einen Vorfall, bei dem eine mutmaßlich unter Drogeneinfluss stehende Person Dachziegel auf Polizisten geworfen haben soll, finden sich Vorverurteilungen und sensationalistische Berichterstattung. Dies geschieht u.a. durch Interviewbeiträge von Anwohner_innen, Einblendung von Smartphone-Videos von Zeugen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit durch TV-Nachrichtenbeiträge und Tageszeitungsartikel ein Großteil der Bevölkerung in Österreich erreicht wird. Während sich jedoch im Fernsehen verhältnismäßig wenige Beiträge über Kriminalität finden, sieht dieser Sachverhalt in der Tageszeitungspresse gegensätzlich aus. Es lassen sich viele Beiträge finden, in beiden Mediengattungen finden jedoch Vorverurteilen statt – manchmal subtiler, manchmal direkter.

Onlinemedien

Internetportale der Tageszeitungen

Bei den Onlineversionen der untersuchten Tageszeitungen hat sich gezeigt, dass die Art der Berichterstattung mit der der Printversionen sehr übereinstimmt. Je hochwertiger das Printmedium, desto hochwertiger die Onlineausgabe. Bei den in die Analyse aufgenommenen Onlineartikeln muss man hervorheben, dass es sich hierbei lediglich um Worstcase-Artikeln handelt, und sich hiervon nicht ein generelles Bild der österreichischen Onlinemedien schließen lässt.

Bei der Onlineversion der Heute Zeitung lässt es sich nicht verallgemeinern, ob der Unschuldsvermutung nachgekommen wird oder nicht. Dies ist je nach Artikel unterschiedlich und beide Fälle sind vorgekommen. Generell gesehen darf man bei der Analyse nicht vergessen, dass es sich hierbei um ein Boulevardmedium handelt, dass auf reißerischen Journalismus aufbaut. Es wird versucht die Artikel durch Zusatzinformationen wie der Staatsangehörigkeit der (vermeintlichen) Täter_innen, Bildern und Videos und einer für den Boulevardjournalismus typischen Sprache Leser_innen zu gewinnen. Sind hierbei keine Fotos von tatsächliche

Beteiligten zu finden, wird auf Symbolbilder zurückgegriffen, was als kaum sichtbare Information hinzugegeben wird.

Auch bei der Onlineversion der Kronen Zeitung sind diese Muster zu finden. Staatsangehörigkeiten und vorverurteilende Adjektive sind Teil der Berichterstattung im Gegensatz zu einem konsequenten Nachkommen der Unschuldsvermutung.

Bei der Onlineversion des Kuriers hat sich ebenso dieses Bild ergeben. Wieder ein Fokus auf einer bildlichen Darstellung der (vermeintlichen) Täter_Innen, eine Vorverurteilung durch die verwendete Sprache und einer fehlenden Unschuldsvermutung.

Internetportale nicht in Verbindung mit Printmedien

Wie bereits in Kapitel 6 erwähnt, wurden zu Beginn der Samplingphase noch vier Onlineportale, die nicht in Verbindung mit einem Printmedium stehen, miteinbezogen. Bereits am ersten Samplingtag hat sich jedoch abgezeichnet, dass es vermutlich weder bei Dossier noch bei Addendum den Kriterien entsprechende Artikel zu finden gibt. Bei beiden Webseiten handelt es sich um investigative Rechercheplattformen, die sich wenig mit tagesaktuellem Geschehen befassen. Zwar wird bei beiden Medien auch immer wieder über Gerichtsprozesse oder Verbrechen an sich berichtet, jedoch in der Form von breit angelegten Reportagen, die in unregelmäßigen Abständen veröffentlicht werden. Da es sich bis einschließlich dem fünften Samplingtag wiederholte, und keine passenden Artikel bei Addendum und Dossier veröffentlicht wurden, wurde beschlossen, sie nicht mehr in den Samplingprozess, und somit auch nicht in die Analyse, miteinzubeziehen.

Erfolgreicher war die Suche nach Artikeln bei vienna.at und Unzensuriert. Bei der Plattform Unzensuriert ist die politisch recht Ausrichtung klar in der Berichterstattung erkennbar. Vor allem die ironische Verwendung des Hashtags #Einzelfall in der Berichterstattung über Kriminalität unter Ausländer_innen weist darauf hin. Hier will Unzensuriert die Leser_Innen darauf fokussieren, dass durch Zuwanderung keine Bereicherung in der Gesellschaft entsteht, sondern vor allem Verbrechen durch die Migrant_Innen begangen werden. Durch eine Sammlung an Eigen- und Fremdbeiträgen über Kriminalität unter Migrant_Innen ohne eine Gegenüberstellung von Kriminalität durch Österreicher_Innen entsteht ein verzerrtes Bild. Hierbei werden, wenn bekannt, die Nationalitäten benannt, und wenn nicht, werden

Mutmaßungen über sie aufgestellt. Zusätzlich kommt es zu einer Vorverurteilung durch das Medium, der Pflicht der Wahrung der Unschuldsvermutung wird nicht nachgekommen. Die Voreingenommenheit von Unzensuriert zeigt sich deutlich in dem Artikel über die Gerichtsprozesse der Mitglieder der rechtsextremen Identitären Bewegung in Graz, die gegenüber gestellt wird mit dem dem Prozess von mutmaßlichen Terrorverdächtigen. Unzensuriert positioniert sich klar auf die Seite der wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilten Identitären und gegen die freigesprochenen muslimischen Männer. Zusätzlich werden in dem Text die österreichischen “Mainstream-Medien” degradiert, sowie auch das juristische System in Graz. Dies geschieht durch eine sehr bildliche Wortwahl (“Absurdistan”).

Das Medium vienna.at sieht sich selber als Stadtportal, ein Großteil der Artikel geht um in Wien, und auch allgemein in Österreich, begangene Verbrechen. Auch hier kommt es in einem Großteil der Artikel nicht zu einer Unschuldsvermutung in der Berichterstattung. Zwar ist bei vienna.at keine direkte politische Blattlinie zu erkennen, es handelt sich bei der Berichterstattung nicht um Qualitätsjournalismus, sondern um Boulevard. Dies zeigt sich sowohl an der Sprache, als auch an der Themenauswahl. Hierbei kommt es zu einer Hervorhebung der Nationalität der (vermeintlichen) Täter_Innen, der teilweise sehr wertenden Sprache und der Aufmachung der Artikel.

8. Quellen

Addendum (2018): <https://www.addendum.org/uber-addendum/> (02.11.2018)

AGTT / GfK Teletest (2018). Marktanteile der Fernsehsender in Österreich im Februar 2018. In Statista - Das Statistik-Portal. Retrieved from <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/303727/umfrage/marktanteile-der-fernsehsender-in-oesterreich-monatlich/> (03.08.2018).

AGTT / GfK Teletest (2017a). TV-Tagesreichweite 2017 im saisonalen Verlauf. Retrieved from https://mediendaten.orf.at/c_fernsehen/console/console.htm?y=1&z=7 (26.07.2018).

AGTT / GfK Teletest (2017b). TV-Nutzungszeit 2017 im saisonalen Verlauf. Retrieved from https://mediendaten.orf.at/c_fernsehen/console/console.htm?y=1&z=8 (26.07.2018).

APA - Austria Presse Agentur (2018). APA - Austria Presse Agentur: About. Retrieved from <https://www.apa.at/Site/APA-Gruppe/About.de.html> (09.11.2018).

Beck, K. (2012). *Das Mediensystem Deutschlands. Strukturen, Märkte, Regulierung* (2nd ed.). Wiesbaden: Springer VS.

Berka, W. (2018). Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium. Lehrbuch für Fortgeschrittene. Salzburg: Verlag Österreich.

Blum, R. (2005). Bausteine zu einer Theorie der Mediensysteme. *Medienwissenschaft Schweiz*, 2(2), 5-11.

Collins, R. E. (2016). Beauty and bullets: A content analysis of female offenders and victims in four Canadian newspapers. *Journal of Sociology*, 52(2), 296-310.

Der Standard (2018). Österreichs größte Medienhäuser 2018: ORF, Red Bull, Mediaprint. Retrieved from <https://derstandard.at/2000083104043/Oesterreichs-groesste-Medienhaeuser-2018-ORF-Red-Bull-Mediaprint> (12.11.2018)

Die Presse (2018). Immobilieninvestor Benko kauft sich bei "Krone" und "Kurier" ein. Retrieved from <https://diepresse.com/home/wirtschaft/unternehmen/5528472/Immobilieninvestor-Benko-kauft-sich-bei-Krone-und-Kurier-ein> (18.11.2018).

European Commission (2018). *Standard Eurobarometer 89*. Public Opinion in the European Union. Retrieved from: <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/STANDARD/yearFrom/1974/yearTo/2018/surveyKy/2180> [21.11.2018].

European Commission (2017). *Standard Eurobarometer 88*. Media Use in the European Union. Retrieved from: <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/STANDARD/yearFrom/1974/yearTo/2017/surveyKy/2143> [21.11.2018].

GPA-djp (2013): https://www.gpa-djp.at/cms/A03/A03_999_Suche.a/1342542559087/suche/presserat (02.11.2018)

Kontrast (2018). Die österreichischen Printmedien und ihre Eigentümer. Retrieved from <https://kontrast.at/die-oesterreichischen-medien-und-ihre-eigentuemmer/> (10.11.2018).

Kraml, B. (n.d.). Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts aus Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren. Retrieved from https://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_ales/Gesetzesvorhaben/RL_Unschuldsvermutung_Zusammenfassung_ALES.pdf (02.11.2018)

Jaschke, Bruno (2010). Hat der neue Presserat Zähne?. *Extradienst*, 10/2010, 50.

Österreichischer Presserat (2013): https://www.presserat.at/show_content.php?hid=2 (02.11.2018)

Österreichischer Presserat (2018a): https://www.presserat.at/show_content.php?sid=38 (02.11.2018)

Österreichischer Presserat (2018b): https://www.presserat.at/show_content.php?hid=11 (02.11.2018)

Preschany, P. (2016). Verdachtsberichterstattung im Lichte der Unschuldsvermutung. *Freilaw*, 1, 13-23.

Reporters without Borders (2018a). Rangliste der Pressefreiheit 2018. Retrieved from <http://www.rog.at/wp-content/uploads/2015/05/Rangliste-Pressefreiheit-2018.pdf> (14.11.2018)

Reporters without Border (2018b). Rangliste Pressefreiheit 2018. Retrieved from <http://www.rog.at/press-freedom-index/> (14.11.2018)

Seethaler, J., Beaufort, M. & Dopona, V. (2016). Media Pluralism Monitor 2016 Monitoring Risks for Media Pluralism in the EU and Beyond Country report: Austria. Retrieved from http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/46787/Austria_EN.pdf?sequence=1&isAllowed=y (12.11.2018)

Steinmaurer, T. (2012). Medien und Medienpolitik in Österreich – ein Überblick. *Forum Politische Bildung Informationen zur Politischen Bildung*, 35, 5-16.

Villamarín López, M. L. (2017). The presumption of innocence in Directive 2016/343/EU of 9 March 2016. *ERA Forum*, 18(3), 335–353.